

Antrag auf Errichtung eines Bauwasseranschlusses



Bitte zurücksenden an:

Wasserversorgung Achengruppe
Rathausplatz 8
83417 Kirchanschöring

Für Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung unter
Telefon: 08685/7074
Telefax: 08685/7050

Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger¹⁾

Grundstückseigentümer, wenn abweichend vom Anschlussnehmer

Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail

Der Anschlussnehmer beantragt nachstehende Leistung für das Anwesen gemäß gültigem Preisblatt:

Ort, Straße, Hausnummer	Flurnummer	Gemarkung
-------------------------	------------	-----------

Einrichtung eines Bauwasseranschlusses

- für einen Neubau im Baugebiet
- für einen Umbau/Abriss eines bestehenden Gebäudes
- für eine vorübergehende Versorgung eines nicht bebauten Grundstücks

Gegenstand dieses Antrags ist die Herstellung und Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses an das Wasserversorgungsnetz der *Achengruppe*. Leitungen und Anschlussarmaturen sind Eigentum der *Achengruppe*. Die Leitungen und Armaturen dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt werden.

Die Einrichtung des Bauwasseranschlusses erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer. Die Wasserleitung wird nach Maßgabe des beiliegenden Hinweisblattes "Aufgrabung zur Errichtung eines Bauwasseranschlusses" vom technischen Team der *Achengruppe* freigelegt. Sollte der im Vertrag angegebene Anschlusspunkt bei Einrichtung aus technischen Gründen den Anforderungen einer Bauwasserversorgung nicht genügen, behält sich die *Achengruppe* vor, einen anderen geeigneten Anschlusspunkt zu verwenden. Entstehender Mehraufwand wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnehmer erstattet der Achengruppe die Kosten für den Bauwasseranschluss gemäß beiliegendem Preisblatt der "Anlage zur AVBWasserV". Mehrkosten können sich bei besonderen Erschwernissen ergeben, insbesondere bei Bodenfrost, Unzugänglichkeit der Hauptleitung etc. Die Bauwasseranschlussleitung und die zugehörigen Armaturen sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen durch äußere Einwirkungen (z. B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer. Es gelten die umseitig abgedruckten Erläuterungen.

Widerrufsrecht des Anschlussnehmers (gilt nur für Verbraucher im Sinn des § 13 BGB):

Mir ist bekannt, dass ich den Antrag für die jeweils beantragte Leistung ohne Angaben von Gründen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abgabe bei der Wasserversorgung Achengruppe, Rathausplatz 8, 83417 Kirchanschöring schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

Es gelten die beiliegenden Erläuterungen!

Ort		Datum	
-----	--	-------	--

Unterschrift	
--------------	--

ggf. Unterschrift des Grundstückseigentümers	
--	--

Erläuterungen zum Bauwasseranschluss



Für den Bauwasseranschluss gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 31. Dezember 1980 (AVBWasserV) und den jeweils gültigen Anlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe.

- 1) Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, ist auf der Rückseite die entsprechende Empfängeradresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen.

Ist der Anschlussnehmer Bauleistender im Sinne des §13b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz, ist dieser Anmeldung eine schriftliche Bestätigung hierüber beizulegen.
- 2) Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- 3) Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes auf dem der Bauwasseranschluss erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrages **eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers** erforderlich, die vom Kunden beizubringen ist.
- 4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere den Vorgaben nach DIN 1988, zu unterhalten und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen soweit bei Auftreten unzulässiger Netzurückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Auftragnehmers entfernt.
- 5) Der Auftraggeber verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- 6) Nach Beendigung der Bauwassernutzung ist dies der *Achengruppe* unverzüglich mitzuteilen. Bitte beantragen Sie unter Vorlage des **genehmigten Bauplanes** die Installation Ihres neuen Hausanschlusses. Der Antrag ist schriftlich in der Geschäftsstelle der *Achengruppe*, Rathausplatz 8, 83417 Kirchanschöring zu stellen. Terminvereinbarung unter tel. 08685/7074.
- 7) Die **Kosten** für den Bauwasseranschluss einschließlich des für den Bau gelieferten Wassers betragen gemäß Preisblatt der Anlage zur AVBWasserV für die 1. Wohneinheit 50,00 € netto. Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Preis um 25,00 €, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Preis ist die Installation, das Installationsmaterial, das Bauwasser und die Arbeit inklusive. Werden vom Antragsteller weitere Arbeitseinsätze beauftragt, insbesondere das Absperrren und wieder aufdrehen nach Frostperioden, wird der Arbeitsaufwand gemäß gültigem Preisblatt (Punkt III - sonstige Kosten 3.a) abgerechnet.
- 8) **Wichtiger Hinweis:** Das gelieferte Trinkwasser des Bauwasseranschlusses darf nur für Bauzwecke verwendet werden.
Bei missbräuchlicher Verwendung erfolgt Schätzung und Rechnungsstellung des verbrauchten Wassers.
- 9) **Futterrohr bzw. Schutzrohr für Mauerdurchführung bzw. Kellereinführung:**
 - a) Bei Neubauten ist bauseits ein Futterrohr (liefert die *Achengruppe*) in den Keller einzubetonieren. Hierbei sind die notwendigen Maße der Überdeckung und Verlegetiefe zu beachten (DVGW W 400-1 und W 397). Ist die Mauerdurchführung bauseits nicht vorhanden oder nicht vorschriftsgemäß hergestellt, so ist vom Antragsteller eine Kernbohrung zu erstellen. Gerne führt diese Arbeiten auch die *Achengruppe* auf Ihre Kosten durch.
 - b) Bei Neu- bzw. Umbauten ohne Keller behält sich die *Achengruppe* vor, eine geeignete Übergabestelle für die Wasserzähleruhr vom Kunden zu verlangen. In der Regel ist es möglich, unter der Bodenplatte ein Schutzrohr zu installieren, welches von der *Achengruppe* geliefert und installiert wird. Entspricht eine vom Kunden oder dessen Subunternehmer hergestellte Hauseinführung nicht den DIN und DVGW-Vorschriften oder kann die Trinkwasserleitung nicht in das Schutzrohr eingeführt werden, so ist auf Kosten des Kunden ein Zählerschacht zu installieren. Für die Leitung ab Zählerschacht ist der Kunde verantwortlich.

Merkblatt Aufgrabung zur Errichtung eines Bauwasseranschlusses

Vor Gebäudeabbruch muss die Wasseranschlussleitung im Grundstück des Anschlusskunden freigelegt werden. Die Abtrennung der Leitung nimmt ausschließlich die *Achengruppe* vor. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die AVBWasser dar.

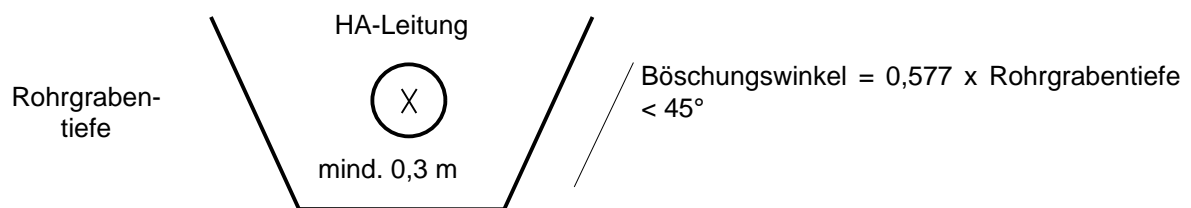
Bei nicht freigelegter Anschlussleitung kann kein Bauwasseranschluss errichtet werden!

Vorrangig für die technische Ausführung der Arbeiten gelten die DIN 4124, die DIN 18300, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV), die Anordnungen der Gewerbeaufsicht, des Bauaufsichtsamtes, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C), die einschlägigen Vorschriften, Regeln und Richtlinien sowie die Ausbauanleitungen der Herstellerfirmen, die Technischen Anschlussbedingungen der *Achengruppe*, jeweils in der gültigen Fassung, auch wenn diese im einzelnen nicht besonders erwähnt sind. Die Ausführung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Ferner sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Regelquerschnitt eines Rohrgrabens, als Beispiel:

Die Regeltiefe von Geländeoberkante bis zur Rohrleitung beträgt 1,50 m. Die zu erstellende Baugrube soll nachstehender Vermassung entsprechen:

$$\text{Breite in m} = (2 \times 0,577) \times \text{Tiefe} + \text{Rohrgrabensohle}$$



$$\text{Rohrgrabensohle} = \text{Leitungsdimension} + 0,4 \text{ m; mind. } 0,8 \text{ m}$$

Diese Darstellung gilt exemplarisch und ist nur für steife oder halbfest bindige Böden gültig. Bei nicht bindigen oder weich bindigen Böden darf der Böschungswinkel von 45° nicht überschritten werden. Können die geforderten Böschungswinkel nicht eingehalten werden, muss der Rohrgraben entsprechend DIN 4142 verbaut werden.

Skizze einer möglichen Hausanschlusserstellung, als Beispiel:

Nach den § 10 der AVBWasserV ist eine **leichte Zugänglichkeit** des Hausanschlusses im Interesse des Anschlussnehmers und des Wasserversorgungsunternehmens. Bitte vermeiden Sie unbedingt eine Überbauung und Bepflanzung der Leitungen und Armaturen, insbesondere durch Gebäude, Fundamente, Bepflanzungen, Pools, Fahrhilfen, Stallungen und Terrassen.

---Sie vermeiden damit Folgekosten!---

